

Unfallversicherungsmodernisierungsgesetz (UVMG)

Meldedaten zur gesetzlichen Unfallversicherung (VBG) bei geringfügigen Beschäftigten.

Da die Rentenversicherungsträger im Rahmen der Betriebsprüfung zukünftig auch die Beitragszahlung zur gesetzlichen Unfallversicherung prüfen, wird das Meldeverfahren zur Sozialversicherung bei der Minijob-Zentrale um die prüfrelevanten Informationen zur gesetzlichen Unfallversicherung erweitert.

Ab dem 1. Januar 2009 sieht das Gesetz zur Modernisierung der gesetzlichen Unfallversicherung (Unfallversicherungsmodernisierungsgesetz - UVMG) eine Übermittlung der Meldedaten der gesetzlichen Unfallversicherung vor.

Das Meldeverfahren bei Entgeltmeldungen (Abgabegründe 30 bis 49, 50 bis 57 und 70 bis 72) wird um folgende Angaben erweitert:

- [Betriebsnummer des Unfallversicherungsträgers](#)
- [Mitgliedsnummer des Beschäftigungsbetriebes](#)
- [Gefahrtarifstelle und Betriebsnummer des Unfallversicherungsträgers, dessen Gefahrtarif angewendet wird](#)
- [Beitragspflichtiges Arbeitsentgelt zur Unfallversicherung](#)
- [Geleistete Arbeitsstunden](#)

Der für Sportvereine zuständige Träger der gesetzlichen Unfallversicherung ist die Verwaltungsberufsgenossenschaft (VBG).

Informationen zu den vorgenannten Punkten entnehmen Sie bitte dem letzten Beitragsbescheid der Verwaltungsberufsgenossenschaft (VBG).

Für Neumeldungen von geringfügig Beschäftigten bei der Minijob-Zentrale erhalten Sie die oben stehenden Daten über die zuständige Bezirksverwaltung der Verwaltungsberufsgenossenschaft (VBG). Für die Vereine des Sportbundes Rheinland sind entweder die Bezirksverwaltung Bergisch-Gladbach oder die Bezirksverwaltung Mainz der Verwaltungsberufsgenossenschaft zuständig. Über www.vbg.de Rubrik Kontakt können Sie unter Eingabe Ihrer Postleitzahl die für Sie zuständige Bezirksverwaltung ermitteln.

Die Verpflichtung zur Übermittlung der Meldedaten zur Unfallversicherung gilt **für alle Entgeltmeldungen, die nach dem 31. Dezember 2008 erstattet werden**. Dies gilt jedoch nicht für Meldezeiträume vor dem 1. Januar 2008. Fehlen die Angaben zur Unfallversicherung für Meldezeiträume ab dem 1. Januar 2009 oder sind die Angaben unvollständig, wird der komplette Meldedatensatz von der Datenannahmestelle als fehlerhaft zurückgewiesen.

Die Angabe der geleisteten Arbeitsstunden ist erst in Entgeltmeldungen erforderlich, die nach dem 31. Dezember 2009 erstattet werden.